

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend, weil ihn die Beklagte als „Pornoverfasser“ bezeichnete.

Der Kläger ist Autor von Büchern und Journalist, der Beiträge für verschiedene Publikationen verfasst. Der Kläger war im Frühjahr 1970 für 4 – 6 Wochen Redakteur bei der Tageszeitung St.-Pauli-Nachrichten. Die Zeitung war ursprünglich ab dem Jahr 1966 als Wochenblatt erschienen und veröffentlichte auch Nacktbilder. Da aufgrund dessen eine Indizierung drohte, wurde das Wochenblatt in eine täglich erscheinende Zeitung umgewandelt, weil die Indizierungsvorschriften für Tageszeitungen nicht galten. Der Kläger schrieb außerdem das Buch „Wer hat Angst vor Pornografie?“, auf dessen Inhalt einschließlich der Abbildungen verwiesen wird.

Die Beklagte ist die Tochter des verstorbenen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Heinz Galinski, und äußerte sich in der Vergangenheit des öfteren israelkritisch. Am 29. April 2008 schickte sie einen Leserbrief an den Betreiber der Internetseite [www. Arendt-art.de](http://www.Arendt-art.de), auf der sich Beiträge zum Nahostkonflikt finden, der auf dieser Internetseite auch veröffentlicht wurde und in dem es über den Kläger hieß:

„Ich brauche mich nicht auf Falschaussagen stützen, sondern gebe nur Tatsachen wieder. Im Gegensatz zu den Falschaussagen des ehemaligen St. Pauli-Nachrichten Redakteurs, Pornoverfassers und heutigen Spiegelredakteurs, Ausputzer der Israel-Lobby und Großinquisitors, Henryk M. Broder, ich würde auf meiner 'Vortragstournee' Israel mit den Nazis vergleichen: (...)“

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 30. April 2008 ließ der Kläger die Beklagte erfolglos auffordern, hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerung eine Unterlassungserklärung abzugeben.